

**Luftreinhaltung  
Verfahrensvorschlag für Antragstellungen im  
Rahmen des „Sofortprogramm Saubere Luft 2017  
bis 2020“ des Bundes**

**Projektanmeldung für den Mobilitätsfonds der Bundesregierung und Vorfinanzierung  
der Projekte durch die LH München**

Antrag Nr. 14-20 / A 03358 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 05.09.2017,  
eingegangen am 06.09.2017

**Projektskizzen Masterplan Luftreinhaltung für den Mobilitätsfonds der Bundesregierung  
einreichen**

Antrag Nr. 14-20 / A 03416 der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 26.09.2017,  
eingegangen am 26.09.2017

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11441**

2 Anlagen

**Beschluss des Umweltausschusses  
vom 17.04.2018 (VB)  
Öffentliche Sitzung**

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Anlass**

Entgegen der ursprünglichen Planung des Bundes können von Grenzwertüberschreitungen betroffene Kommunen seit Dezember 2017 schon vor Fertigstellung ihres Masterplans erste Mittel aus dem „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ beantragen. Dazu hat der Bund seit Dezember 2017 verschiedenste thematisch eingegrenzte Förderaufrufe veröffentlicht, die wiederum nur ein zeitlich begrenztes Antragsfenster vorsehen.

Die ursprüngliche Planung der Stadtverwaltung, nach bzw. mit Fertigstellung des Masterplans zur Luftreinhaltung bis zum 31.07.2018 gebündelt und priorisiert die entsprechenden Förderanträge beim Bund zu stellen, ist mit diesem neuen Vorgehen des Bundes überholt. Zur Sicherung von Bundesmitteln für München ist ein kurzfristiges Handeln der Stadtverwaltung notwendig, das die üblichen Fristen zur

Beteiligung des Stadtrats äußerst strapaziert bzw. deren Einhaltung unmöglich macht.

Mit dieser Vorlage wird der veränderte Sachstand und ein Verfahrensvorschlag erläutert, um letztendlich möglichst viele Bundesmittel für München akquirieren zu können.

Ebenfalls wird der aktuelle Sachstand zu den beiden bereits aufgegriffenen Stadtratsanträgen Antrag Nr. 14-20 / A 03358 (Anlage 1) und Antrag Nr. 14-20 / A 03416 (Anlage 2) dargestellt.

## **2. Aktueller Stand „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“**

In Reaktion auf den „Diesel-Skandal“ hat die Bundesregierung bei einem Gipfel mit der Automobilindustrie am 02.08.2017 die Einrichtung des Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ in Höhe von 500 Mio. Euro beschlossen. Ziel des Fonds war es, Diesel-Fahrverbote zu verhindern und Maßnahmen der Kommunen zur Reduzierung der NOx-Belastung zu unterstützen. Nach einem Spitzengespräch der Kanzlerin mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und Kommunen am 04.09.2017 wurde der Fonds auf 1 Mrd. Euro verdoppelt. Bei einem zweiten Gipfel der Kanzlerin mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und Kommunen am 28.11.2017 konnten die Eckpunkte für die Verteilung der Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ festgelegt werden.

Nach weiteren Detaillierungen, die unter anderem im Rahmen einer eigens eingerichteten Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppe festgelegt wurden, war zunächst davon auszugehen, dass die Erstellung eines Masterplans zur Luftreinhaltung die Voraussetzung für die Vergabe der Mittel aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ ist (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10336).

Die Landeshauptstadt München hatte sich daraufhin entschieden, unter Federführung des Referats für Gesundheit und Umwelt einen Masterplan für München zu erstellen und einen Förderantrag zur Erstellung des Masterplans eingereicht (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10584), der mit Zuwendungsbescheid im Dezember 2017 vom Bund genehmigt wurde. Die Erstellung des Masterplans soll entsprechend der Vorgabe des Bundes bis 31.07.2018 abgeschlossen sein. Er soll alle bestehenden Planungsgrundlagen bündeln, die stadtweiten Aktivitäten zur Luftreinhaltung referatsübergreifend vernetzen und konkrete Maßnahmen entwickeln. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war davon auszugehen, dass die tatsächliche Beantragung von Projektmitteln zur Finanzierung der Luftreinhalte-Maßnahmen aus dem Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ nach Fertigstellung des Masterplans erfolgen würde.

Dies hätte einen angemessenen zeitlichen Vorlauf zur detaillierten fachlichen Planung

und Formulierung von Maßnahmen, zur Priorisierung von Maßnahmen, zur Suche nach geeigneten Projektpartnern sowie für eine frühzeitige Einbindung des Stadtrats und eine entsprechende Beschlussfassung zu den haushaltsrelevanten Eigenmitteln ermöglicht.

Der Fonds „Nachhaltige Mobilität für die Stadt“ wurde zwischenzeitlich vom „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ abgelöst. Einhergehend mit der Umbenennung wurde auch von der ursprünglichen Intention, einen zentralen Fonds für Mittel der Luftreinhaltung bereitzustellen, abgerückt. Das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ umfasst vom Finanzvolumen zwar noch wie angekündigt ein Volumen von 1 Mrd. Euro, die Fördergelder werden aber im Rahmen von teils bestehenden, teils neu aufgelegten – derzeit dreizehn – Förderrichtlinien bzw. -programmen auf viele verschiedene Fördertöpfe aufgeteilt<sup>1</sup>.

Abweichend von den ursprünglichen Annahmen ist der Masterplan Voraussetzung für einige der Förderaufrufe, während andere Förderaufrufe unabhängig vom Masterplan beantragt werden können. Ebenfalls abweichend von den ursprünglichen Annahmen erfolgen Förderaufrufe auch nicht erst nach Fertigstellung der Masterpläne, sondern bereits parallel, sodass die ersten Förderaufrufe bereits Ende Dezember 2017 veröffentlicht wurden und deren Antragsfristen bereits zum Teil abgelaufen sind (siehe Tabelle 1).

*Tabelle 1: Bisher veröffentlichte Förderrichtlinien und Förderaufrufe im „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“*

<b>Förderrichtlinie</b>	<b>Aufrufe</b>	<b>Veröff.</b>	<b>Frist</b>	<b>Bemerkung</b>
Automatisiertes und vernetztes Fahren	Aufruf Masterplanerstellung	30.08.17	30.09.17	
Elektromobilität (BMVI)	1. Aufruf Beschaffung Elektro-Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur	15.12.17	31.01.18	weitere Aufrufe geplant
Erneuerbar Mobil (BMUB)	1. Aufruf mit Forschungsaspekt	15.12.17	31.03.18	
Elektrobusse ÖPNV (BMUB)	1. Aufruf Beschaffung Elektrobusse im ÖPNV	15.03.18	30.04.18	weiterer Aufruf ggf. Herbst 2018
Nachrüstung von Diesel-Bussen im ÖPNV		28.03.18	31.12.20	Bewilligung nach Reihenfolge des Antragseingangs
Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme (BMVI)	1. Aufruf	18.01.18	25.03.18	weitere Aufrufe geplant

<sup>1</sup> Vgl.: Übersicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Fördermöglichkeiten Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“, Internetquelle, 4.4.2018: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/sofortprogramm-saubere-luft-2017-2020.html?nn=12830>.

Die bisher veröffentlichten Förderaufrufe hatten allesamt sehr kurze Antragsfristen. Das heißt, das Zeitfenster zwischen Förderaufruf und Antragsfrist lag zwischen vier Wochen bis dreieinhalb Monaten. Nach Aussagen der hierfür eigens eingerichteten Lotsenstelle des Bundes sind auch für alle noch folgenden Förderaufrufe aus dem Sofortprogramm derart kurze Fristen zwischen Veröffentlichung des Förderaufrufs und Antragsfrist zu erwarten.<sup>2</sup> Anhand der bislang veröffentlichten Förderrichtlinien kann nicht abgeschätzt werden, welche genauen Förderinhalte, Projekttypen oder Projektgrößen zu welchem Zeitpunkt in kommenden Aufrufen gefördert werden sollen.

### **3. Kurzfristige Handlungsnotwendigkeiten erschweren vorherige Stadtratsbefassungen**

Mögliche Projektanträge der Landeshauptstadt München im „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ sind teils von bereits bestehenden Stadtratsbeschlüssen gedeckt, teils können sie auch dem Geschäft der laufenden Verwaltung zugeordnet werden. Dennoch ist auch in diesen Fällen aufgrund der zentralen Bedeutung der Luftreinhaltung für die Stadtgesellschaft eine Information des Stadtrats wünschenswert.

Förderanträge, die inhaltlich oder vom Volumen über die bisherige Beschlusslage des Stadtrats hinausgehen, nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind und insbesondere wenn sie die Bereitstellung von Eigenmitteln der Landeshauptstadt erfordern, müssen in jedem Fall vom Stadtrat beschlossen werden.

Die einmonatigen Vollversammlungs-Termine, die notwendige fachliche Konzeptionsphase ggf. mit Dritten, die vorab erforderlichen Abstimmungen mit beteiligten Referaten und im Falle von Finanzierungsbeschlüssen insbesondere mit der Stadtkämmerei sowie die vorgeschriebenen Einreichungsfristen für Stadtratsbefassungen erlauben es – auch mit verkürzten Vorlaufzeiten über Nachträge – zeitlich nicht, Vorlagen vor Einreichung der Projektanträge beim Bund im Stadtrat einzubringen.

Die vom Fördermittelgeber vorgegebene Terminalschiene von ein bis drei Monaten zwischen Förderaufruf und Antragsfrist wird in der Regel von den Referaten voll für die Erarbeitung fachlich ausgewogener und technisch solider Projektanträge benötigt. Dies ist insbesondere relevant, wenn es sich um Pilotprojekte oder neue Maßnahmen mit unterschiedlichen Projektpartnern handelt, sodass eine solide Planung aller relevanten Aspekte (z. B. auch juristischer Fragestellungen bei Projektkonsortien) unerlässlich ist.

Eine Stadtratsbefassung vor Finalisierung und Einreichung der Projektanträge würde

---

<sup>2</sup> Eine Informationsveranstaltung der Lotsenstelle des Bundes für den süddeutschen Raum fand am 26.01.2018 im Referat für Gesundheit und Umwelt statt.

hingegen nicht nur auf Basis eines nicht ausgegorenen und unverbindlichen Zwischenstandes erfolgen, sondern auch die für die Antragstellung erforderlichen Personalkapazitäten binden. Unabhängig davon ist eine Stadtratsbefassung in diesen kurzen Zeitfenstern selbst dann kaum realisierbar, wenn bei Förderaufruf schon auf annähernd fertige Projektanträge zurückgegriffen werden könnte, was aufgrund der unklaren inhaltlichen Vorgaben, wie oben dargestellt, nicht der Fall ist.

Die Situation der kurzen Vorlaufzeiten erschwert sich zudem, wenn Eigenmittel der Landeshauptstadt München notwendig sind. Denn dann müsste für die Einreichung eines verbindlichen Förderantrags beim Bund der entsprechende Haushaltsbeschluss für die Eigenmittel im Stadtrat gefasst worden sein. In der Praxis zeigt sich dazu nochmals erschwerend, dass teilweise erst nach Abgabe des Projektantrages und mit Erteilung des Förderbescheids die tatsächliche Förderquote des Bundes klar ist. Somit ist auch der durch die Landeshauptstadt München aufzubringende Eigenanteil erst bei Förderzusage klar zu beziffern. Insofern könnte eine Stadtratsbefassung vorab wohl die Inhalte der Projektanträge darstellen, diese aber nicht mit den benötigten Eigenmitteln hinterlegen, sodass eine sorgfältige Kosten-Nutzen-Abwägung durch den Stadtrat nicht stattfinden kann.

Will die Landeshauptstadt München am „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ des Bundes partizipieren, ist schnelles Handeln notwendig, um die kurzfristigen und zeitlich begrenzten Antragsfenster des Bundes nutzen zu können. Dafür ist jedoch ein praktikables Verfahren für eine adäquate Stadtratsbeteiligung erforderlich.

#### **4. Verfahrensvorschlag zur Stadtratsbefassung**

Die Förderaufrufe umfassen sowohl einstufige (d. h. es ist direkt ein Vollantrag einzureichen) als auch zweistufige Antragsverfahren. Beim zweistufigen Verfahren ist zunächst eine grobe Projektskizze (rund 15 Seiten) einzureichen und bei etwaiger positiver Vor-Evaluation ergeht eine Einladung zur Einreichung eines Vollantrags (bis zu 150 Seiten), die jedoch ebenfalls kurzfristig und mit wenig Zeitvorlauf erfolgt. Sowohl beim einstufigen als auch beim zweistufigen Verfahren ist aufgrund der kurzen Fristsetzungen und der teils auch unklaren Förderquoten eine Stadtratsbefassung während der Antragsphase weder realisierbar noch zielführend.

Es wird daher vorgeschlagen, für die im Rahmen des „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ zu entwickelnden Projektanträge die ohnehin kurze maximal mögliche Bearbeitungszeit für die fachlich-qualitative Konzeption aufzuwenden und sich an so vielen Förderaufrufen des Bundes wie fachlich sinnvoll und möglich zu beteiligen.

Die fristgerechte Einreichung der entsprechenden Förderanträge erfolgt jedoch unter

Vorbehalt einer Zustimmung des Stadtrats, sofern dies gemäß Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München notwendig ist. Nach Einreichung dieser vorbehaltlichen Förderanträge ist der Stadtrat umgehend zu befassen. Bei mangelnder nachträglicher Unterstützung durch den Stadtrat werden die Anträge kostenneutral zurückgezogen.

Diese Vorgehensweise ist mit der Stadtkämmerei abgeklärt und wurde von der Stadtverwaltung in der Vergangenheit auch öfters praktiziert.

## 5. Stadtratsanträge

In diesem Zusammenhang sind zwei einschlägige Stadtratsanträge der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL zu nennen. Im Antrag Nr. 14-20 / A 03358 (Projektanmeldung für den Mobilitätsfonds der Bundesregierung und Vorfinanzierung der Projekte durch die LH München) und im Antrag Nr. 14-20 / A 03416 (Projektskizzen Masterplan Luftreinhaltung für den Mobilitätsfonds der Bundesregierung einreichen) wird die Landeshauptstadt München jeweils aufgefordert, Förderanträge beim Bund einzureichen, um den U-Bahn-Takt zu verdichten, Busspuren zu realisieren und ein 365 Euro-Ticket zu realisieren.

Beide Anträge sind bereits aufgegriffen und werden im Zuge der Erstellung des Masterplans für die Landeshauptstadt München geprüft.

Im „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“<sup>3</sup> ist kein Themenblock erkennbar, der die drei in den Anträgen genannten Maßnahmenvorschläge umfasst. Aufgrund der neusten oben ausgeführten Entwicklung bleibt jedoch abzuwarten, ob der Bund nicht doch noch einen hierzu einschlägigen Förderaufruf veröffentlicht. Gegenüber der EU-Kommission hatte die geschäftsführende Bundesregierung im Februar in einem Schreiben an EU-Kommissar Vella angekündigt, in fünf Pilotkommunen Verbesserungen des ÖPNV-Tarifs auf ihre Wirksamkeit hin testen zu wollen<sup>4</sup>.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

---

3 Vgl.: Übersicht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur „Fördermöglichkeiten Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“, Internetquelle, 4.4.2018: <http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/sofortprogramm-saubere-luft-2017-2020.html?nn=12830>.

4 Vgl. Bundesregierung, Regierungspressekonferenz vom 14.02.2018, Internetquelle, 4.4.2018: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2018/02/2018-02-14-regpk.html>.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Nachtragsbegründung**

Aufgrund der Kurzfristigkeit der dargestellten Sachlage konnte die Beschlussvorlage nicht fristgerecht eingereicht werden.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, sowie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Baureferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Kreisverwaltungsreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, sich an so vielen Förderaufrufen des Bundes im Rahmen des „Sofortprogramm Saubere Luft 2017 bis 2020“ wie fachlich sinnvoll und möglich zu beteiligen und entsprechende Förderanträge beim Bund einzureichen.
3. Sofern die Geschäftsordnung des Stadtrats hierbei eine Zustimmung des Stadtrats vorsieht, werden die Anträge vorbehaltlich einer nachträglichen Stadtratszustimmung eingereicht. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Stadtrat schnellstmöglich nach Einreichung der stadtratspflichtigen Förderanträge zu informieren und wenn notwendig die entsprechenden Eigenmittel und Ressourcen der Landeshauptstadt beim Stadtrat zu beantragen.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03358 bleibt damit bis zur Erstellung des Masterplans aufgegriffen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03416 bleibt damit bis zur Erstellung des Masterplans aufgegriffen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).